# Statuten des Vereins Zytbörse Thun



### Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen «Verein Zytbörse Thun» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Thun.

### Art. 2

Zweck

<sup>1</sup> Der Verein Zytbörse Thun bezweckt die Stärkung der Solidarität unter den Generationen. Er fördert die Selbsthilfe und die Sozialzeitidee. Er ermöglicht seinen Mitgliedern bargeldlos Dienstleistungen gegen Zeit untereinander auszutauschen. Das Zeittauschen unterscheidet sich von den üblichen marktwirtschaftlichen und ökonomisch geprägten Angeboten.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten regelt ein Reglement, das der Vorstand erlässt, periodisch anpasst und von der Hauptversammlung genehmigen lässt.

### Art. 3

## Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglied können natürliche Personen werden. Natürliche Personen und juristische Personen können dem Verein als Passivmitglied beitreten. Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung beschlossen. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung jederzeit erfolgen.

 $^{\rm 2}$  Der Austritt hat durch schriftliche Kündigung vor Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

<sup>3</sup> Wird der Mitgliederbeitrag nach erfolgloser Mahnung nicht bezahlt, hat der Vorstand die Kompetenz zum Ausschluss des säumigen Mitglieds. Dieses hat das Recht, den Entscheid an die Hauptversammlung weiterzuziehen.

### Art. 4

Hauptversammlung Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand ordentlicherweise einmal jährlich im Frühling einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.

#### Art. 5

Hauptversammlung: Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung und Änderung der Statuten und des Reglements:
- Genehmigung von Änderungen des Vereinszwecks;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren:
- Genehmigung des Voranschlages;
- Genehmigung der Jahresrechnung mit Déchargeerteilung an den Vorstand;
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand der Hauptversammlung unterbreitet werden.

• Auflösung des Vereins.

### Art. 6

## Stimmrecht

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich.
- <sup>2</sup> Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

### Art. 7

### Fristen

- <sup>1</sup> Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- <sup>2</sup> Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
- <sup>3</sup> Die Traktanden sind spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder bekanntzugeben.
- <sup>4</sup> Das Protokoll der Hauptversammlung ist spätestens 6 Wochen nach der Hauptversammlung im geschützten Bereich des «Cyclos» den Mitgliedern zur Stellungnahme aufzuschalten. Die Frist für eine Stellungnahme beträgt 4 Wochen. Die Jahresrechnungen (Franken- und Stunden-Abrechnung) sind 4 Wochen vor der Hauptversammlung im geschützten Bereich des «Cyclos» den Mitgliedern zur Information aufzuschalten. Mitglieder welche nicht auf die elektronischen Dokumente zugreifen können, können eine Kopie der Unterlagen bei ihrem Broker / ihrer Brokerin beziehen.

### Art. 8

## Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Für die Änderung der Statuten oder eine wesentliche Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von mindestens <sup>3</sup>/<sub>4</sub> der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Für die übrigen Traktanden der Hauptversammlung sowie für Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
  Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das vom Vorsit-
- zenden oder von der Vorsitzenden zu ziehende Los.

## Art. 9

## Vorstand

- <sup>1</sup> Vorstand und Präsidium setzen sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Diese werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- <sup>2</sup> Präsidium und Vorstand werden von der Hauptversammlung bestimmt. Für die zu leistenden Arbeiten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- <sup>3</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und beschliesst über die ihm nach Reglement zugewiesenen Fälle

### Art. 10

## Revisorinnen / Revisoren

- <sup>1</sup> Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren/innen sowie eine/n Ersatzrevisor/in für Revisoren eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie sind wiederwählbar.
- <sup>2</sup> Die Revisoren/innen dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Sie kontrollieren die Buchführung des Vereins.

## Art. 11

Arbeitsgruppen Der Vorstand setzt nach Bedarf Arbeitsgruppen ein. Er bestimmt

deren Kompetenzen und das Pflichtenheft.

## Art. 12

Unterschrift

Zwei Mitglieder aus dem Vorstand unterzeichnen rechtsverbindlich.

## Art. 13

**Finanzielles** 

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Passiv- und Gönnerbeiträge
- Sponsoring und Spenden
- Einnahmen aus Aktionen
- Startkapital der Trägerorganisationen

### Art. 14

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 15

Auflösung

Der Verein kann von der Hauptversammlung durch Beschluss von ¾ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung zur treuhänderischen Verwaltung der Stadt Thun z.H. eines Vereins mit sinngemässem Zweck abzuliefern.

### Art. 16

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 10. Mai 2022. Sie sind an der Hauptversammlung vom 9. Mai 2023 angenommen und auf dieses Datum in Kraft gesetzt worden.

Thun, den 9. Mai 2023 Verein Zytbörse Thun

Der Präsident Protokoll Bernhard Schädeli Regula Marbach